

Nutzung der „Bärenhütte“ – Grillplatz mit max. 35 Personen.

Für die Benutzung der „Bärenhütte“ – Grillplatz wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 60,00 € (50,42 € Netto zzgl. 9,58 € MwSt.) erhoben. Hinzu kommt eine Kautions in Höhe von 100 €, die Sie bei Rückgabe der Schlüssel, frühestens am nächsten Tag nach 12.00 Uhr, sofern keine Schäden entstanden sind, zurückerhalten.

1. Kautions	100,00 Euro
2. Grillhütte mit Grillplatz	<u>60,00 Euro</u>
Summe:	160,00 Euro =====

1. Der Antragsteller haftet für alle aus der Benutzung der Einrichtung entstehenden Schäden.
2. In der Grillhütte darf nur mit Holzkohle gegrillt, aber kein offenes Feuer gemacht werden. Wir empfehlen nachhaltige, regionale, biozertifizierte Grillkohle zu verwenden. Holzkohle aus Übersee oder gar mit Tropenholzbestandteilen bitte nicht benutzen.
3. Verschmutzungen und Beschädigungen beim Antreffen des Grillplatzes sind schnellstmöglich Frau Gerlach direkt oder im Rathaus (Frau Weidner) zu melden. Wenn möglich mit Bilddokumentation.
4. Die Grillhütte einschl. Außenanlagen ist nach dem Verlassen wieder in einen ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu versetzen. **Sämtliche Abfälle, auch die in den Mülltonnen, sind zu entfernen bzw. mitzunehmen. Die Toiletten sind mit ausreichend mitgebrachtem Wasser nachzuspülen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach Verlassen der Bärenhütte auch die Feuerstelle im Freien mit Wasser abgelöscht wird.** Der Platz ist besenrein zu verlassen. Der Grill in der Hütte, Tische, Bänke und Toiletten müssen sauber verlassen werden. Dazu zählt auch der Grillrost. Für evtl. Nachreinigung durch die Gemeinde werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt und gegebenenfalls mit der hinterlegten Kautions verrechnet.
5. Die Vereine/Gemeinde stellt keine Grillroste für die Feuerstelle im Freien zur Verfügung. Die vorhandenen Roste können benutzt werden, sind aber wieder sauber zurück in die Hütte zu stellen. Roste für die Grillstellen im Freien sind immer selbst mitzubringen.
6. Die Asche des Grills in der Hütte kann auch in der Feuerstelle entsorgt und dort mit Wasser abgelöscht werden.
7. Die gegenüberliegenden Wiesen dürfen weder zum Parken, Zelten noch zu anderen Zwecken benutzt werden.
8. Das Befahren der Feld- / Waldwege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.
9. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen.

10. Es ist darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigungen entstehen. Dies gilt insbesondere ab 22.00 Uhr. **Lautsprecher und Verstärkeranlagen sind verboten.**
Bei ruhestörendem Lärm muss damit gerechnet werden, dass durch die Polizei die Benutzung eingestellt wird.
11. Kohle und Holz für die offene Feuerstelle müssen selbst beschafft werden.
Das Verbrennen von jeglichen Kunststoffen ist verboten.
Wasser zur Spülung der Toilette muss selbst mitgebracht werden.
Wir empfehlen einen eigenen Grillrost mitzubringen (gebrauchte Roste im Lagerraum).
12. Das Fällen von Bäumen ist untersagt.
13. Der Benutzer verpflichtet sich aus der Benutzung keinerlei Haftansprüche an die Gemeinde zu stellen.
14. Bei Nichteinhaltung des Termines werden 50 % der Benutzungsgebühr einbehalten.

Bei Nichteinhaltung dieser Punkte wird eine künftige Benutzung versagt und die Kaution einbehalten. Dies gilt insbesondere für Punkt 6 „Lärmbelästigungen“ und Benutzung von Lautsprechern und Verstärkeranlagen.

Bitte beachten Sie, dass es den vergangenen Jahren häufiger vorkam, dass das Landratsamt Enzkreis eine **Sperrung der Grillstellen** in den Wäldern des Enzkreises infolge akuter Waldbrandgefahr erlassen hat. In diesem Fall ist die Grillstelle der Bärenhütte nicht nutzbar.

Durch die Unterschrift unter den Nutzungsvertrag erkennt der Verantwortliche Nutzungsrechte die vorgenannten Bedingungen als verbindliche Grundlage der Benutzung der „Bärenhütte“ - Grillplatz und der Einrichtung an.

(Verantwortlicher)

Gemeinde Remchingen